

Bebauungsplan Nr. 174

- Sportzentrum Buschhausen -

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BBauG

1. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf dafür festgesetzten Flächen zulässig.
2. Bei Garagen, soweit sie nicht festgesetzt sind, ist ein Stauraum von mind. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
3. Vorhandener Baum- und Strauchbestand darf weder beschädigt, entfernt noch in seinem Weiterbestand gefährdet werden, soweit er nicht in die überbaubaren Flächen fällt.
4. Kellergaragen sind unzulässig.
5. Die mit einem Pflanzgebot ausgewiesenen Flächen sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutznießern mit Baum- und Strauchgruppen industriefester Hölzer zu bepflanzen und zu unterhalten.